



Bundesministerium  
für Umwelt, Naturschutz,  
Bau und Reaktorsicherheit



Bundesministerium für Verkehr,  
und digitale Infrastruktur 2  
Eing. 13. Okt. 2014  
Anl.

STB 21  
Hw/10.

H. Jemli'ka

9.16/10

Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz, Bau und Reaktorsicherheit, N II 2, Postfach 12 06 29, 53048 Bonn

Bundesministerium für Verkehr  
und digitale Infrastruktur  
Referat StB 21  
Robert-Schuman-Platz 1  
53175 Bonn

TEL +49 22899 305-2643

FAX +49 22899 305-2694

martin.west@bmub.bund.de

www.bmub.bund.de

**B 74, Neubau der Ortsumgebung Ritterhude**  
Linienbestimmung nach § 16 Bundesfernstraßengesetz (FStrG)  
Ihr Schreiben StB 21/72131.9/1074-1681933 vom 04.06.2014  
Aktenzeichen: N II 2 - 77 103-2 (B 74)

Bonn, 09. Oktober 2014

Mit Bezugsschreiben wurden die Planungsunterlagen für den Neubau der B 74 OU Ritterhude u.a. mit der Bitte um Stellungnahme übermittelt. Im Ergebnis ist festzustellen, dass auf der Grundlage der vorliegenden Unterlagen aus naturschutzfachlicher Sicht und aus Gründen der Rechtssicherheit zugunsten einer Linienfindung so noch nicht abschließend entschieden werden kann.

### Vorbemerkung:

Die B 74 OU Ritterhude ist im aktuellen Bedarfsplan für die Bundesfernstraßen als einbahnige, zweistreifige Ostumgehung in der Stufe des weiteren Bedarfs mit Planungsrecht enthalten und dort mit einem besonderem naturschutzfachlichen Planungsauftrag versehen.

Im Rahmen der FFH-Verträglichkeitsprüfungen ist die neue EuGH-Rechtsprechung zu berücksichtigen, die im Rahmen des „Galway Urteils“ vom 11.04.2013 ergangen ist (Az. C-258/11). Nach dieser Rechtsprechung ist im Grundsatz jeder dauerhafte Verlust von nach den Erhaltungszielen geschützten





Seite 2

Gebietsbestandteilen als Verletzung der Integrität des Schutzgebiets zu verstehen und es bedarf einer Abweichungsprüfung nach Art. 6 (4) FFH-RL. Unerheblich können dagegen Verluste bzw. Beeinträchtigungen sein, die nicht von Dauer sind.

Dies deckt sich nicht in jedem Fall mit der Methodik des BMVBS-Leitfadens von 2004, wohingegen die BfN-Fachkonventionen von LAMBRECHT & TRAUTNER (2007) mit ihren vorsorgeorientierten Bagatellschwellen in Anlehnung an die Rechtsprechung des BVerwG damit in Übereinstimmung zu bringen sind. Daher sind diese im Rahmen der Bewertung der Erheblichkeit zu berücksichtigen.

Bei der Bewertung von Stickstoffeinträgen in FFH-Gebiete sollte die aktuelle Fachkonvention des BAST-Vorhabens (BMVBS 2013) zugrunde gelegt werden.

In den Unterlagen wird bei der FFH-Vorprüfung zum EU-VSG „Blockland“ angedeutet, dass man – unter Verweis auf das Urteil des BVerwG zur Westumfahrung Halle – beabsichtige, nicht nur Vermeidungs- und Minderungsmaßnahmen, sondern auch Ausgleichsmaßnahmen bei der Beurteilung der Erheblichkeit zu berücksichtigen. Dies ist aus hiesiger Sicht weder fachlich noch rechtlich zielführend, da Ausgleichsmaßnahmen im Rahmen der FFH-RL ausschließlich im Zusammenhang mit Kohärenzsicherungsmaßnahmen nach Art. 6 Abs. 4 FFH-RL vorgesehen sind und bei anderer Ausgestaltung die Ausnahmeprüfung umgangen würde. Dies wurde in verschiedenen Äußerungen der Generalanwältinnen sowie im aktuellen Urteil des EuGH zur A 2 in den Niederlanden vom 15.05.2014 klargestellt (Az. C-521/12).



Seite 3

### **FFH-Verträglichkeiten:**

Von der Projektplanung sind direkt bzw. indirekt insbesondere Flächen der Flächenkulisse Natura-2000 betroffen. Dazu wurden drei Unterlagen zu FFH-Vorprüfungen und zwei zur FFH-Verträglichkeitsprüfung erarbeitet. Im Einzelnen handelt es sich um:

- FFH-Verträglichkeitsprüfung für das FFH-Gebiet „Untere Wümmeniederung, untere Hammeniederung mit Teufelsmoor“ (DE 2718-332),
- FFH-Vorprüfung für das EU-Vogelschutzgebiet „Blockland“ (DE 2818-401),
- FFH-Vorprüfung für das FFH-Gebiet „Reithbruch“ (DE 2718-301),
- FFH-Vorprüfung für das FFH-Gebiet „Untere Wümme“ (DE 2918-301),
- FFH-Verträglichkeitsprüfung für das EU-Vogelschutzgebiet „Hammeniederung“ (DE 2719-401).

#### **FFH-VP zum FFH-Gebiet „Untere Wümmeniederung, untere Hammeniederung mit Teufelsmoor“ (DE 2718-332)**

Das FFH-Gebiet „Untere Wümmeniederung, untere Hammeniederung mit Teufelsmoor“ liegt nördlich von Bremen im Landkreis Osterholz in den Naturräumen Wesermarsch und Hamme-Oste-Niederung.

Eine fischottergerechte Ausgestaltung des Brückenbauwerks zur Verhinderung von Barrierewirkungen und verkehrsbedingten Individuenverlusten ist zwingend geboten, um erhebliche Beeinträchtigungen nach § 34 BNatSchG auszuschließen.





Seite 4

#### **FFH-Vorprüfung zum EU-Vogelschutzgebiet „Blockland“ (DE 2818-401)**

Da das Vorhaben in einer Entfernung von ca. 1,7 km zum Vogelschutzgebiet liegt, kommt es zu keinen unmittelbaren bau- oder anlagebedingten Beeinträchtigungen.

In der Vorprüfung wurde jedoch zutreffender Weise anerkannt, dass auch die aus dem Vorhaben resultierende Verkehrszunahme auf der im Vogelschutzgebiet liegenden Ritterhuder Heerstraße hinsichtlich ihrer Verträglichkeit mit den Erhaltungszielen zu prüfen ist. Es wird von einer Zunahme von derzeit 21.900 DTVw auf 24.900 DTVw ausgegangen.

Die Gutachter kommen zu dem Ergebnis, dass die Schwerpunktorkommen der in der Schutzgebietsverordnung genannten Brutvogelarten bereits aktuell einen Abstand von ca. 500 m zur Ritterhuder Heerstraße einhalten.

Unter dieser Prämisse ist es nachvollziehbar, dass es durch das Vorhaben zu keinen erheblichen Beeinträchtigungen der nach den Erhaltungszielen geschützten Arten kommt.

#### **FFH-Vorprüfung zum FFH-Gebiet „Reithbruch“ (DE 2718-301)**

Nach Aussage der Gutachter verläuft bereits die bestehende Trasse der B 74 in einem Abstand von ca. 20 - 50 m Entfernung zur östlichen Gebietsgrenze und durch die geplante Verlegung würde sich der Abstand vergrößern. Unter der Prämisse, dass es - wie im Gutachten dargestellt - zu einer Verringerung betriebsbedingter Stoffeinträge sowie akustischer und visueller Störwirkungen kommt, ist es nachvollziehbar, dass von keinen erheblichen Beeinträchtigungen ausgegangen wird.

#### **FFH-Vorprüfung zum FFH-Gebiet „Untere Wümme“ (DE 2918-301)**

Das FFH-Gebiet wird im Zuge der Ritterhuder Heerstraße auf einer Länge von ca. 60 m im Unterlauf der Wümme gequert.



Seite 5

Unter der Maßgabe, dass es durch die aufgeführten Maßnahmen zur Schadensbegrenzung zu einer Verringerung der Belastungen der Wümme durch Vorreinigung der Straßenabwässer kommt sowie dass durch den Bau einer fischottergerechten Querung eine Reduktion der Mortalitätsrisiken für den Fischotter erreicht wird, können erhebliche Beeinträchtigungen dieser nach den Erhaltungszielen geschützten Gebietsbestandteile ausgeschlossen werden.

#### **FFH-VP zum EU-Vogelschutzgebiet „Hammeniederung“ (DE 2719-401)**

Die B 74 n durchquert auf einer Länge von 1,7 km das EU-Vogelschutzgebiet. Durch die Trasse inkl. Nebenanlagen werden im Vogelschutzgebiet ca. 3,5 ha Fläche unmittelbar in Anspruch genommen. Hinzu kommen Beeinträchtigungen durch Zerschneidung, akustische und optische Störwirkungen, Schadstoffemissionen und kollisionsbedingte Mortalität.

Die FFH-VP wurde korrekterweise nicht nur auf die als „wertbestimmend“ bezeichneten Arten beschränkt, sondern erstreckt sich grundsätzlich auf alle im Standarddatenbogen genannten Arten im Wirkungsbereich des Vorhabens.

Im Rahmen der FFH-Verträglichkeitsstudie wurden erhebliche Beeinträchtigungen von nach den Erhaltungszielen geschützten Arten festgestellt. Auch nach hiesiger Auffassung ist davon auszugehen, dass durch die unmittelbare Betroffenheit des Vogelschutzgebietes und die Vielzahl der mit dem Vorhaben verbundenen Wirkfaktoren erhebliche Beeinträchtigungen des Gebiets im Sinne des § 34 BNatSchG hervorgerufen werden.

Das Bundesamt für Naturschutz hält allerdings die Anzahl der erheblich beeinträchtigten Arten für unterschätzt. Dies gilt z. B. im Hinblick auf die Rohrweihe, für die ein Verlust von ca. 3,5 ha Nahrungshabitat sowie Individuenverluste durch Kollision nicht ausgeschlossen werden können. Im Zusammenhang mit der FFH-VP sind zudem nicht nur der Status Quo, sondern auch Entwicklungs- und Wiederherstellungsziele im Rahmen der Erhaltungsziele relevant, was ggf. auch für die nun nur (noch) als potenzielle Habitate bezeichneten Flächen gilt. Auch im Rahmen der Kumulation mit anderen Plänen und Projekten können für einzelne Arten



Seite 6

erhebliche Beeinträchtigungen entstehen, die durch das Vorhaben allein nicht als erheblich zu beurteilen wären.

Letztlich sollten diese Unstimmigkeiten bzw. Unsicherheiten vorsorglich in der ohnehin durchgeführten Ausnahmeprüfung und dort insbesondere bei der Dimensionierung der Kohärenzsicherungsmaßnahmen berücksichtigt werden.

### **Maßnahmen zur Kohärenzsicherung**

Die Maßnahmen zur Kohärenzsicherung sollen innerhalb des EU-Vogelschutzgebietes „Hammeniederung“ (DE 2719-401) umgesetzt werden.

Die erheblichen Beeinträchtigungen des Weißstorchs werden durch die Schaffung zusätzlicher Nistangebote im Bereich attraktiver Nahrungsflächen kompensiert. Die erheblichen Beeinträchtigungen der Wiesenlimikolen Uferschnepfe, Rotschenkel und Kiebitz werden durch die Entwicklung von Feuchtgrünlandgebieten im Teufelsmoor im Bereich der Oberen Beekniederung (Teilgebiet 9 des Vogelschutzgebietes) auf ca. 25 ha Fläche kompensiert.

Es wird davon ausgegangen, dass nicht nur für vier, sondern auch für weitere Vogelarten erhebliche Beeinträchtigungen nicht mit der rechtlich gebotenen Sicherheit auszuschließen sind. Der Umfang der Maßnahmen zur Kohärenzsicherung sollte entsprechend nach oben korrigiert werden.

Das Maßnahmenkonzept ist zudem deutlich differenzierter auszuarbeiten. Es ist nicht ausreichend, wenn die detaillierte Ausgestaltung der Maßnahmen erst im Rahmen der Ausführungsplanung unmittelbar anschließend an die Planfeststellung erfolgt. Vielmehr ist ein umfassendes und detailliertes Kompensationskonzept bereits als Teil der Planfeststellungsunterlagen verbindlich vorzusehen.

Maßnahmen zur Kohärenzsicherung müssen über das ohnehin erforderliche oder von Naturschutzseite im Gebietsmanagement vorgesehene Maß hinausgehen. Dabei ist auch zu berücksichtigen, dass Flächen, die zur Wiederherstellung eines günstigen Erhaltungszustands bzw. zur Beseitigung von seit der Gebietsmeldung



Seite 7

eingetretenen Verschlechterungen erforderlich sind, nicht als Kohärenzsicherungsmaßnahmen für zusätzliche Verluste geeignet sind.

Bei der Dimensionierung des Maßnahmenumfangs ist auch zu berücksichtigen, dass durch die Trasse der B 74 n nicht nur direkt beeinträchtigte Flächen als Verlust zu bilanzieren sind, sondern auch die stark belasteten kleinen Restflächen zwischen Trasse und Siedlungsrand als Vollverlust zu werten sind.

Da es durch das Vorhaben zu einer signifikanten Verkleinerung des Vogelschutzgebiets kommen wird, sollten bei der Kohärenzsicherung auch entsprechende Gebietserweiterungen geprüft werden.

Um die für Kohärenzsicherungsmaßnahmen fachlich wie rechtlich gebotene Wirksamkeit garantieren zu können, ist ein entsprechendes Konzept der Funktionskontrolle (bzw. des Monitorings) einschließlich entsprechender Nachbesserungsoptionen im Rahmen der Planfeststellung verbindlich festzuschreiben.

### **Artenschutzrechtliche Prüfung:**

Der „Artenschutzbeitrag“ mit dem die artenschutzrechtlichen Prüfung nach §§ 44+45 Bundesnaturschutzgesetz vorgenommen und nachzuweisen ist, kommt nicht zu hinreichend klaren Feststellungen. Eine Verschiebung auf die Ebene der Planfeststellung trägt nicht zur Planungssicherheit bei.

### **Alternativenprüfung:**

Es wurden Standort- und Linialalternativen sowie technische Alternativen untersucht. Konzeptalternativen seien bereits auf der Ebene der Bundesverkehrswegeplanung ausgeschieden.



Seite 8

In der Linienplanung wurden zunächst 4 Varianten zur Ost- und 6 Varianten zur Westumgehung von Scharmbeckstotel und Ritterhude betrachtet.

Im Osten wurden diejenigen Varianten ausgeschlossen, die stärker als notwendig in die Hammeniederung (EU-Vogelschutzgebiet DE 2719-401, gesamtstaatlich repräsentatives Naturschutzgroßprojekt) eingreifen würden. Da alle Ostvarianten in etwa die gleiche Entlastungswirkung für die Ortsdurchfahrten aufwiesen, wurde als optimale der 4 Ostvarianten diejenige gewählt, die möglichst geringe Eingriffe in die Hammeniederung verursacht.

Für die Westumgehung sind diejenigen Varianten ausgeschlossen worden, deren zu erwartende verkehrliche Entlastungswirkung als zu gering beurteilt wurden. Weitere Ausschlussgründe waren vergleichsweise unverhältnismäßige Eingriffe in die Siedlungsstruktur sowie Naturschutzgebiete. Als optimale der 6 Westvarianten wurde diejenige ausgewählt, die die verkehrlichen Ziele am besten erfüllt und möglichst geringe Eingriffe verursacht.

Eine Tunnelführung (in geschlossener bzw. offener Bauweise) sowie eine Einhausung der Trasse werden unter Berücksichtigung der zu erwartenden sehr hohen zusätzlichen Bau- und Betriebskosten als nicht zumutbar bewertet.

Als einzige zumutbare Alternative verbleibt nach Auffassung der Gutachter daher das zur Linienbestimmung beantragte Vorhaben.

Es ist darauf hinzuweisen, dass die FFH-RL einen sehr weiten Alternativenbegriff beinhaltet. Insofern ist kritisch zu prüfen, ob in vorherigen Planungsstadien ausgeschiedene Varianten tatsächlich keine Alternativen im Sinne der FFH-RL darstellen. Dies gilt zum einen, da für die Alternativenprüfung andere Maßstäbe als in der fachplanerischen Abwägung bestehen und zum anderen, da auch gewisse Abstriche in der Zielerfüllung nach gängiger Rechtsprechung als zumutbar anzusehen sind.

Im Hinblick auf die naturschutzfachliche Bewertung der Alternativen ist auch das BfN der Auffassung, dass





Seite 9

- die optimierte Westvariante ohne Betroffenheit von Natura 2000-Gebieten eine Alternative mit geringeren Beeinträchtigungen ist,
- die ausgeschiedenen Ostvarianten mit zentraleren und stärkeren Beeinträchtigungen des Vogelschutzgebietes verbunden wären und
- somit nicht als vorzugswürdige Alternativen in Frage kommen.

Daher ist für die verbleibende Alternativenprüfung in diesem Fall nicht der natur-  
schutzfachliche Alternativenvergleich, sondern die Frage der Zumutbarkeit von  
Alternativen maßgeblich.

Ob im Bereich der Westvarianten eine zumutbare Alternative vorhanden ist, kann  
nicht zuletzt aufgrund fehlender Aussagen zu den artenschutzrechtlichen Verbots-  
tatbeständen, die im Rahmen der Bewertung von Alternativen sowie ihrer Zumut-  
barkeit mit zu berücksichtigen sind, nicht abschließend eingeschätzt werden. Die  
im Hinblick auf die Zumutbarkeit identifizierten Bedenken gegenüber einer Reali-  
sierung der optimierten Westvariante sind jedoch grundsätzlich nachvollziehbar.

### **Zwingende Gründe des überwiegenden öffentlichen Interesses:**

Ob für das Vorhaben zwingende Gründe des überwiegenden öffentlichen Interesses  
vorliegen, kann von hier aus nicht abschließend beurteilt werden. Dass das Vorha-  
ben im aktuellen Bedarfsplan für die Bundesfernstraßen 2004 nur in den „Weiteren  
Bedarf“ eingestuft wurde, ist hierfür zumindest kein Indiz.

### **Ergebnis:**

- Für die weitere Planung und die Erreichung der erforderlichen Planungs-  
und Rechtssicherheit wird eine Überarbeitung und Vervollständigung der  
Unterlagen empfohlen.



Seite 10

- Dies gilt v. a. für die Prüfung der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände.
- Im Hinblick auf die FFH-Verträglichkeitsprüfungen ist insbesondere die Unterlage zur Ausnahmeprüfung im Zusammenhang mit dem EU-Vogelschutzgebiet „Hammeniederung“ zu überarbeiten.
- Die in den FFH-Verträglichkeitsprüfungen berücksichtigten Maßnahmen zur Schadensbegrenzung sind als Maßgaben für die weitere Planung zu verstehen. Die Maßnahmen zur Kohärenzsicherung sind im Rahmen der weiteren Planung noch vor Planfeststellung weiter zu entwickeln und zu konkretisieren.

Im Auftrag

Walter